

17. 1. Zur Abgrenzung des nichtrevisiblen Landesrechts vom Reichsrecht.

2. Ist dem Art. 153 der Reichsverfassung zu entnehmen, daß auch für Angriffe gegen die Rechtswirklichkeit eines über die Enteignungsentschädigung geschlossenen Vergleichs der Rechtsweg bei den ordentlichen Gerichten offengehalten werden muß?

3PD. §§ 549, 562. Sächsisches Enteignungsgesetz vom 24. Juni 1902 §§ 33, 78. RVerf. Art. 153.

VII. Zivilsenat. Urf. v. 14. Januar 1930 i. S. R. u. Gen. (Rf.) w. Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft (Rekl.). VII 277/29.

I. Landgericht Baugen.

II. Oberlandesgericht Dresden.

Die beiden Kläger hatten als Inhaber der offenen Handelsgesellschaft R. & S. im März 1914 von den Erben des Richard He. ein in B. gelegenes Grundstück zum Preise von 80000 M. gekauft. Auf den Kaufpreis wurden 20000 M. gezahlt, während 60000 M. für einen der Miterben, den Bäckermeister Ri., als Restkaufschuld auf dem Grundstück hypothekarisch eingetragen wurden. Auf diese Hypothek wurden im Juli 1919 17600 M. zurückgezahlt, sodaß sie nur noch in Höhe von 42400 M. bestand, als der Währungsverfall ernster einsetzte.

Im Jahre 1923 wurde auf Antrag der Deutschen Reichsbahn das Enteignungsverfahren wegen des von den Klägern gekauften Grundstücks eingeleitet. In diesem Verfahren schlossen die Kläger namens ihrer Gesellschaft am 11. März 1924 mit der Beklagten über die Höhe der Entschädigung einen Vergleich, worin sich diese verpflichtete, an die Firma der Kläger zur Abgeltung aller aus der Enteignung entstehenden Ansprüche 25000 G.M. zu zahlen. Die Amtshauptmannschaft in Baugen stimmte dem Vergleich zu. Von den 25000 G.M. zahlte die Beklagte vereinbarungsgemäß nur 18000 G.M. an die Gesellschaft R. & S., während der restliche Betrag von 7000 G.M. zur Befriedigung der Aufwertungsansprüche zurückbehalten wurde, die der Witwe des verstorbenen Bäckermeisters Ri. aus der für diesen eingetragenen Hypothek zustanden. Die Beklagte zahlte dann nach Anweisung der Enteignungsbehörde am 1. Mai 1924 15% des Hypothekenbetrags (6360 G.M.) als Aufwertung an die Witwe Ri. und den Rest von 640 G.M. an die Firma der Kläger. Die Hypotheken-

gläubigerin erhob aber später bei der Aufwertungsstelle höhere Aufwertungsansprüche. Am 31. Januar 1928 kam es zwischen ihr und den Klägern, deren Firma inzwischen gelöscht worden war, vor dieser Amtsstelle zu einem Teilvergleich, nach dem die zur Aufwertung angemeldete Forderung vorläufig auf 25% aufgewertet werden sollte; das Verfahren wegen der weitergehenden Aufwertungsansprüche wurde auf Antrag der Aufwertungsparteien bis zur rechtskräftigen Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits ausgesetzt.

Die Kläger wollen den mit der Reichsbahn geschlossenen Vergleich vom 11. März 1924 nicht gelten lassen, weil sie sich bei seinem Abschluß über die Aufwertungsansprüche der Witwe M. geirrt hätten und weil die beiderseits unrichtige Vorstellung über die Höhe des nach der späteren Aufwertungsgegesetzgebung zu zahlenden Aufwertungs Betrags die Unwirksamkeit des Vergleichs nach § 779 BGB. zur Folge haben müsse. Durch Schreiben vom 8. August 1925 suchten sie den Vergleich wegen Irrtums an und verlangten dann bei der Enteignungsbehörde mit Antrag vom 2. Oktober 1925 die anderweitige Festsetzung der Enteignungsschädigung auf 50000 RM. Die Behörde wies diese Forderung durch Beschluß vom 25. November 1927 zurück, weil durch den Vergleich vom 11. März 1924 die Enteignungsschädigung endgültig auf 25000 GM. festgesetzt sei. Zur Frage der Gültigkeit des Vergleichs wurde in dem Beschluß nicht Stellung genommen.

Die Klage ist auf Feststellung der Richtigkeit des Vergleichs und auf Zahlung weiterer 39886 RM. nebst Zinsen gerichtet. Das Landgericht gab dem Feststellungsanspruch statt und wies den Zahlungsanspruch ab. Auf die Berufung der Beklagten wies das Oberlandesgericht auch die Feststellungsklage wegen Unzulässigkeit des Rechtswegs ab. Die Revision der Kläger blieb ohne Erfolg.

Gründe:

Hat das Berufungsgericht eine nicht reversible Rechtsnorm angewendet, so unterliegt die Frage, ob nicht statt des angewendeten irreversiblen Rechts eine reversible Rechtsnorm hätte angewendet werden müssen, der Prüfung des Revisionsgerichts. Offenbar meint das auch die Revision, wenn sie ausführt, daß die Verletzung von Bestimmungen des sächsischen Enteignungsgesetzes vom 24. Juni 1902 zwar nicht der Nachprüfung in der Revisionsinstanz unterliege, daß aber die Feststellung, ob ein

Rechtsgeschäft des vom Enteignungsgesetz betroffenen öffentlichen Rechts vorliegt, dem Revisionsgericht zustehen.

Da das Enteignungsrecht der Landesgesetzgebung vorbehalten geblieben ist (Art. 109 GG. z. B.G.B.), so sind die die Enteignung betreffenden Rechtsverhältnisse hier nach dem sächsischen Enteignungsgesetz zu beurteilen. Der Senat nimmt an, daß dies auch für den zwischen den Parteien geschlossenen Vergleich vom 11. März 1924 zutrifft, weil derartige Vergleiche im § 78 des sächsischen Enteignungsgesetzes zugelassen sind und daraus zu entnehmen ist, daß sie nach diesem Gesetz behandelt werden sollen. Wenn sich dann aber der Vorderrichter auf den Standpunkt stellt, daß über die Angriffe gegen die Rechtsbeständigkeit des Vergleichs, nämlich über seine Anfechtung wegen Irrtums und seine etwaige Unwirksamkeit nach § 779 B.G.B., die Enteignungsbehörde im Verwaltungsweg zu entscheiden habe und daß erst gegen deren Entscheidung der Rechtsweg gegeben sei, so ist das Revisionsgericht nach § 562 Z.P.O. an diese Rechtsauffassung des Berufungsgerichts gebunden. Es kommt deshalb auch nicht darauf an, ob der streitige Vergleich als ein privatrechtlicher oder als ein öffentlichrechtlicher Vertrag anzusehen wäre.

Ob die Auffassung des Berufungsgerichts auch dann als maßgebend zu gelten hätte, wenn bei ihrer Zugrundelegung das sächsische Enteignungsgesetz dem Art. 153 R.Versf. zuwiderlaufen würde, kann dahingestellt bleiben. Denn tatsächlich liegt ein solcher Widerspruch nicht vor, da Art. 153 nur bestimmt, daß wegen der Höhe der Enteignungsschädigung im Streitfall der Rechtsweg bei den ordentlichen Gerichten offenzuhalten ist, soweit reichsgesetzlich nichts anderes verordnet ist. Die Reichsverfassung sagt aber nicht, daß auch für Angriffe gegen die Rechtswirksamkeit eines im Enteignungsverfahren geschlossenen Vergleichs über die Enteignungsschädigung der Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden dürfe. Sollte jedoch davon auszugehen sein, daß mit der Geltendmachung der Ungültigkeit eines solchen Vergleichs auch die Entschädigungsfrage mittelbar betroffen werde und deshalb auch für sie der Rechtsweg offengehalten werden müsse, so würde der Standpunkt des Berufungsgerichts auch keinen Ausschluß des Rechtswegs bedeuten. Denn er bleibt hier ebenso offen wie im Falle des § 33 des sächsischen Enteignungsgesetzes für den Angriff gegen den Beschluß der Enteignungsbehörde über die Feststellung der Entschädigung.